

Das EU-System handelbarer Emissionsrechte erweitern und effizienter gestalten!

Stellungnahme des bvek zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Weiterentwicklung des EU-ETS nach 2012

Der bvek begrüßt grundsätzlich die Vorschläge der EU-Kommission von Januar 2008 zur Weiterentwicklung des EU-Systems handelbarer Treibhausgas-Emissionsrechte. Die Vorschläge gehen zwar in die richtige Richtung, doch weder hinsichtlich der Erweiterung noch der Verbesserung weit genug.

Der bvek unterstützt insbesondere:

1. den Ersatz nationaler Budgets an Emissionsberechtigungen durch ein gemeinsames EU-Budget und dessen kontinuierlicher jährlicher Reduzierung einschließlich der Differenzierung der nationalen Emissionsreduzierungen um 30 % bis 2020 für den wahrscheinlichen Fall des Zustandekommens eines Kyoto-Nachfolgeabkommens und um nur 20 % für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein solches Abkommen nicht zustande kommt,
2. den Übergang zur vollständigen Versteigerung der Emissionsberechtigungen,
3. die deutliche geringere Nutzungsmöglichkeit von Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten (CDM/JI-Projekte) im Fall der Reduktion der nationalen Emissionsberechtigungen um nur 20 %;
4. die Einbeziehung der Abscheidung von CO₂ aus Verbrennungsabgasen und dessen Endlagerung in tiefen Erdformationen (CCS) in das System.

Der bvek plädiert aber dafür:

1. die vollständige Versteigerung der Emissionsberechtigungen bereits ab dem Jahr 2013 nicht nur für den Bereich der Stromerzeugung, sondern für alle unter das System fallende Emittenten, auch der sonstigen Industriebereiche einzuführen,
2. die Versteigerungen nicht durch die nationalen Regierungen sondern zentral von der EU-Kommission durchführen zu lassen, wobei die Versteigerungserlöse aber vollständig an die Mitgliedsstaaten ausgeschüttet werden. Als Schlüssel für die Aufteilung der Erlöse sollte einzig die Anzahl der EU-Bürger je Staat verwendet werden,
3. auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass kein Kyoto-Folgeabkommen zustande kommt, nicht von der vollständigen Versteigerung der Emissionsberechtigungen abzuweichen. Stattdessen sollte zur Verhinderung der Verlagerung von Emissionen aus energieintensiven und besonders dem internationalen Wettbewerb unterliegenden Produktionsanlagen in das EU-Ausland ein Ausgleichssystem eingeführt werden. Für den Import betroffener Produkte in die EU sind Emissionsberechtigungen (importierte Menge x produktspezifischer Emissionsfaktor) abzugeben, beim Export betroffener Produkte werden spezielle Exportbescheinigungen ausgestellt, die die Inlandsproduzenten berechtigen, ihre Verpflichtungen zur Abgabe von Emissionsberechtigungen entsprechend zu reduzieren (exportierte Menge x produktspezifischer Emissionsfaktor), wobei die produktspezifischen Emissionsfaktoren in beiden Fällen identisch sind,

Der bvek stellt ferner zur Diskussion

4. die Nutzungsmöglichkeiten von Emissionsgutschriften aus internationalen CDM/JI-Projekten nicht pauschal einzuschränken, sondern für die Anrechnung von CERs eine gestaffelte Diskontierung vorzunehmen, sofern nicht eine entsprechende Reform des CDM ab 2013 im Rahmen des Kyoto-Folgeabkommens erfolgt.

Der bvek bekräftigt ferner seine Grundpositionen von August 2005, dass auch die bisher nicht unter das System fallende Sektoren ebenfalls eingezogen werden sollten, wobei die Pflicht zum Besitz von Emissionsberechtigungen hier bei den Inverkehrbringern von fossilen Brennstoffen liegen sollte. Bei den jetzt anstehenden Entscheidungen zur Erweiterung des Systems zum Jahr 2013 sollte insbesondere der gesamte Bodenverkehr einbezogen werden. Dazu sind:

5. die Treibstoff produzierenden Raffinerien und die Treibstoffe in die EU importierenden Unternehmen zu verpflichten, besondere Anlagenkonten bei den nationalen Emissionsregistern zu führen und jährliche Berichte über die Treibstoffproduktion und/oder –importe zu erstellen und verifizieren zu lassen sowie entsprechend den von diesen Treibstoffen ausgehenden CO₂-Emissionen entsprechende Mengen an Emissionsberechtigungen wie die sonstigen unter das System fallenden Anlagenbetreiber abzugeben,
6. das EU-Budget an Emissionsberechtigungen um die Volumina aufzustocken, die in den nationalen Budgets für den Verkehrssektor bisher angesetzt sind. Diese zusätzlichen Emissionsberechtigungen sind mit den übrigen Berechtigungen zusammen zu versteigern.

Diese Erweiterung des Systems um den Bodenverkehr kann aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt als zu Beginn von 2013 erfolgen.

Schließlich sollten nach Auffassung des bvek die Regelungen für die Prüfung und Verifizierung der Emissionsberichte EU-weit verbindlich vorgegeben und den nationalen Behörden bei den Prüfvorschriften der Emissionsberichte keine eigenen Ermessensspielräume mehr eingeräumt werden.

Berlin, 26.Juni 2008